

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 24 (1949)
Heft: 9

Vereinsnachrichten: Zur 6. Arbeitstagung des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesetz alle Aufmerksamkeit zu schenken, um zu verhindern, daß Abgaben von Baugenossenschaften geleistet werden, die nicht geleistet werden müssen.

Einige wichtige Bestimmungen möchte ich anführen:
Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben vom 7. Juni 1928:

Art. 38: Wer beim Handelsregister zur Eintragung anmeldet:

a) die Errichtung einer Genossenschaft, deren Statuten ein Stammkapital vorsehen oder

b) die Statutenänderung, durch die eine Genossenschaft zur Ausgabe von Stammkapitalanteilen ermächtigt wird, ist verpflichtet, der eidgenössischen Steuerverwaltung namens der Genossenschaft die Ausgabe von Stammkapitalanteilen mit einer Aufstellung nach besonderem Formular (Nr. 6) anzuzeigen und auf dem einbezahlten Kapitalbetrag und dem Agio geschuldeten Abgabebetrag zu überweisen ...

Art. 39. Die eidgenössische Steuerverwaltung fordert alljährlich jede Genossenschaft, deren Statuten ein Stammkapital vorsehen, auf, mit besonderem Formular (Nr. 7) eine Aufstellung über die im Laufe des letzten Bilanzjahres vorgekommenen Kapitalveränderungen sowie über die für das letzte Bilanzjahr ausgerichteten Gewinne abzugeben ...

Nach Art. 17, Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 / 22. Dezember 1927 über die Stempelabgaben wird der Stammanteilstempel *nicht erhoben* bei inländischen Genossenschaften, welche unter Ausschluß jedes Erwerbszweckes gemeinnützige Zwecke (wie Fürsorge für Arme und Kranke, Förderung des Kultus, des Unterrichts) verfolgen oder der Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen dienen, sofern die Dividende (Anteilzins) auf höchstens 5 Prozent des einbezahlten Stammkapitals und die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Organe ausgeschlossen ist und wenn nach den Statuten bei der Auflösung der Genossenschaft der nach Rückzahlung des einbezahlten Stammkapitals verbleibende Teil des Genossenschaftsvermögens ähnlichen Zwecken zuzuwenden ist.

Der Anspruch auf Abgabefreiheit ist bei Anmeldung der Gründung in einer Eingabe zu begründen (Art. 31, Abs. 3, und Art. 38 der Verordnung). Jedenfalls aber kann ein Gesuch um Steuererlaß jederzeit gestellt werden, doch muß dieses Gesuch *vor* Ausgabe der Anteilscheine erfolgen.

Der Schreiber dieser Zeilen steht für eventuelle Eingaben an die Steuerverwaltung kostenlos zur Verfügung (Adresse bei der Administration.)
E. W.

Zur 6. Arbeitstagung des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen

Unter dem Ehrenpräsidium der Herren Oberbürgermeister Dr. h. c. Walter Kolb, Oberdirektor Dr. Hermann Pünder aus Frankfurt, Präsident Heinrich Treibert von Kassel und unter dem Präsidium von Herrn Staatsminister a. D. Gottlieb Binder fand vom 5. bis 7. September 1949 in Nürnberg die VI. Arbeitstagung des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen statt.

An dieser Tagung wurden die nachstehenden Themen zur Diskussion gestellt:

«*Wünsche und Wirklichkeit des sozialen Wohnungsbaues in Deutschland*» (Sprecher Ministerialdirektor Dr. Gerhard Weißer, Düsseldorf); «*Nachkriegswohnungsbau in Italien*» (Sprecher Architekt Fausto Natoli, Mailand); «*Teilnahme der Öffentlichkeit an der Planung*» (Sprecher Herr A. Schweizer, München); «*Heutige städtebauliche Gesetze und Richtlinien in England*» (Sprecher H. Hintschcliffe-Davies, Hamburg); «*Tätigkeit und Erfahrungen des Central Land Board*» (Sprecher Sir George L. Pepler, C. B., London); «*Städtebauliche Planungsformen und ihre lebensmäßige Problematik*» (Sprecher Professor Franz Schuster, Wien); «*Wünsche und Wirklichkeit des deutschen Wiederaufbaues*» (Sprecher Dr. Philipp Rappaport, Essen); «*Gesetzliche Grundlagen der Umlegung des Baulandes in den zerstörten Stadtkernen*» (Sprecher Staatssekretär Dr. Jan Fokko Jansen, Arnheim, Holland); «*Fragen des Wohnungswesens und der Planung in den USA*» (Sprecher Herr Hans Blumenfeld, Philadelphia) und «*Fortschritte auf dem Gebiete der Planung, des Städtebaues und des Wohnungswesens*

in der Schweiz» (Sprecher Herr E. E. Straßer, dipl. Architekt ETH, Stadtplaner von Bern).

Stadtplaner Straßer vertrat als Mitglied des Zentralvorstandes an dieser Tagung den Schweizerischen Verband für Wohnungswesen und ist auch unser Berichterstatter. Auf einzelne für uns wichtige Punkte der vorgenannten Themen soll im «Wohnen» später noch näher eingetreten werden. An dieser Stelle bringen wir vorerst die Einleitung zum oben letztgenannten Vortrag unseres Vertreters über die Fortschritte auf dem Gebiete der Planung, des Städtebaues und des Wohnungswesens in der Schweiz. Da Herr Straßer seinen Vortrag mit etwa 120 Lichtbildern illustrierte, ist es uns nicht möglich, in unserem Organ hier den ganzen Vortrag wiederzugeben, doch wollen wir versuchen, in einer der nächsten Nummern wenigstens einige der wichtigsten bildlichen Darstellungen zu reproduzieren.

Herr Straßer leitete seinen Vortrag wie folgt ein:

«Es ist mir eine angenehme Pflicht und persönliche Freude, Ihnen, hochverehrte Veranstalter, den herzlichsten Dank des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen für Ihre so freundliche Einladung zu dieser überaus beachtenswerten Tagung auszusprechen. Ich überbringe Ihnen die herzlichsten Grüße unseres Präsidenten, Herrn Stadtrat Peter, der die Absicht hatte, persönlich an dieser Tagung teilzunehmen, doch im Momente, da er von seiner Partei als Kandidat für die Wahl zum Stadtpräsidenten von Zürich aufgestellt wurde, seine Heimat nicht verlassen konnte.

Wir sind uns bewußt, daß wir an dieser Tagung nur ganz bescheidene und dankbare Zuhörer sind, und freuen uns, wenn Sie aus dem nachfolgend Vorgetragenen das eine oder andere als Bestätigung Ihrer Absichten feststellen oder sonstwie nutzbar verwenden können.

Vor allzu großen Erwartungen muß ich Sie schon an dieser Stelle warnen: Auf der einen Seite ist auch in der Schweiz

zufolge von Zurückhaltung und Materialknappheit während des letzten Krieges eine Stagnation in der Bautätigkeit eingetreten, auf der andern Seite haben bestehende Verhältnisse und Hindernisse, die nur langsam zu beseitigen sind, einer sprunghaften Aufwärtsentwicklung entgegengearbeitet.

Der Gedanke der Planung, das heißt die Einsicht, daß für das Gebot der Stunde wie für die Anforderungen einer unüberschbaren und mutmaßlichen Zukunft geplant werden muß, dürfte in der Schweiz allen daran beteiligten Instanzen und Einzelpersonen aufs eindrucklichste nahegelegt worden sein. Die zweckmäßige Verteilung des vorhandenen Grundes und Bodens, der, was seine Oberfläche anbelangt, nur in bescheidenem Maße noch durch Ameliorationen (Bodenverbesserungen) erweitert werden kann, beschäftigt unsere größeren Städte schon seit Jahrzehnten. Ob diese Städte nun groß oder klein sind (unsere größte Stadt weist zurzeit 380 000 Einwohner auf), bei allen macht sich die gleiche Erscheinung bemerkbar: Die Einwohnerzahl wächst, die Städte dehnen sich aus, und dies auf Kosten der benachbarten Bauerngüter und Wälder.

Das Wachstum der Städte hat verschiedene Ursachen:

1. Vermehrung der Bevölkerung durch steigende Geburtenziffern und Verlängerung der Lebensdauer des Einzelnen als eine Folge besserer hygienischer Verhältnisse;
2. Abwanderung vom Lande zur Stadt (Landflucht) zufolge «scheinbar» günstigerer Lebensbedingungen;
3. in gewissem Zusammenhang mit vorgenanntem Punkt: die Verindustrialisierung des Landes und Entwicklung eines vermehrten Handels in der Stadt oder Stadtnähe. (Ich möchte an dieser Stelle allerdings schon einfügen, daß gerade in jüngster Zeit von einem unserer begabtesten Planer die Frage aufgeworfen worden ist, ob nicht dahin gewirkt werden könne, der Industrie bestimmte geeignete Kleinstädte zur Ansiedlung anzuweisen.)
4. Der Zuzug aus andern Ländern, die Rückwanderung von Auslandschweizern.
5. Die Entwicklung des Großverkehrs und der damit verbundenen Landbeanspruchung;
6. Die Forderung nach vermehrtem physischem Grün, das heißt Turn- und Spielplätzen usw. und
7. Vergrößerung der Bauabstände zwischen den Häusern, vermehrte Einfamilienhaus-Siedlungen, größere freistehende Schulen und Kindergärten.

Wenn auf der einen Seite erkannt wurde, daß der Zusammenschluß vieler die Möglichkeit kräftiger Entwicklung fördert, ist auf der andern Seite längst eingesehen worden, daß der Zusammenschluß mehrerer Gemeinwesen zu einem großen auch organisatorisch gesteigerte Schwierigkeiten mit sich bringt. Während beispielsweise das Dorf seine Abwässer in den Dorfbach abführt, muß die Stadt Kläranlagen einrichten usw.

Es stellt sich also die berechnete Frage, ob durch entsprechende Planung nicht Mittel und Wege zu finden sind, die Stadt nicht über eine Einwohnerzahl von zum Beispiel 100 000 hinauswachsen zu lassen und dadurch statt einzelner übergroßer Städte eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Kleinstädten mit eigenem Zentrum und mit entsprechender Industriezuteilung und landwirtschaftlichem Hinterland zu erhalten. Es ist dies ein Versuch, wie er im Einzelfalle schon wiederholt gemacht worden ist, nie aber für ganze Landesteile und Provinzen. Und doch wäre es interessant, zu untersuchen, inwieweit in den einzelnen Ländern zufolge bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen das Anwachsen von

Großstädten zu Polyphen, die rücksichtslos die Nachbargemeinden mit ihren erdrosselnden Armen umschlingen und aufsaugen, verhindert werden kann.

Um auf die schweizerischen Verhältnisse zurückzukommen, muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß bis heute die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verfassung, dem Bürger sein Eigentum garantieren. Jeder staatliche Eingriff bezüglich zum Beispiel der freien Verwendung seines Eigentums ist stark eingeschränkt. Der Bund kann enteignen für Bahnen, Haupt- und Verkehrswege, Elektrizitätswerke, Schiffsfahrtswege, Militärbauten usw. Der Wald ist in seinem Bestande weitgehend geschützt. Für die Landwirtschaft steht im Augenblick ein neues Gesetz zur Diskussion, das den landwirtschaftlichen Besitz weitgehend schützt. Die Gesetze der Kantone sind innerhalb des Bundesgesetzes unter sich in gewissen Punkten verschieden, im Kanton Bern zum Beispiel gibt es für die Schaffung von Siedlungen keine Enteignungsmöglichkeiten, ja nicht einmal für Grünflächen können Zwangsenteignungen durchgeführt werden. Und dann — da, wo wirklich Enteignungsmöglichkeiten vorliegen, muß das enteignete Land zum jeweils geltenden Handelspreise erworben werden!

In der Schweiz ist somit «die Verteilung der Erde» (das heißt die planmäßige) weit schwieriger, als wie dies in Schillers bekanntem Gedicht berichtet wird. Wenn dann aber sowohl die Expropriation und der zu zahlende Preis soweit festgesetzt sind, dann entscheidet der Souverän, das heißt das Volk, ob es dieser Erwerbung sympathisch gegenübersteht, respektive ob der hierzu erforderliche Betrag verausgabt werden darf.

Es kommt also in der Schweiz bei allen städtebaulichen und landesplanlichen Maßnahmen darauf an, auf dem Wege über die entsprechende Unterrichtung des Volkes zu den notwendigen Gesetzen und geldlichen Krediten zu kommen. Unser Volk hat sich bisher nicht kleinlich gezeigt, doch tut man gut, seiner Eigenart Rechnung zu tragen. Diese Eigenart zeigt im Vordergrund eine ängstliche Wachsamkeit gegen jede Vergewaltigung, die Einhaltung einer allen, auch den Minderheiten gewährten Gerechtigkeit, die Freiheit, von Fall zu Fall beurteilen und mitsprechen zu können, wo seine ganz persönlichen Interessen berührt werden. Ein solches Volk zu regieren ist nicht leicht, es will überzeugt und nicht gezwungen werden. Darum ist unser Vorgehen stets ein vorsichtiges, abwägendes, und nur allzu oft müssen wir uns mit einer Mittellösung, das heißt mit einem Kompromiß, zufrieden geben.

Wir folgen dabei zwei Grundsprüchen, die jeder Schweizer über seinem Bette hängen hat; der eine heißt:

«Me muß halt rede mitenand» (Man muß halt miteinander reden!) und der andere: «Nid nahlah — gwinnt!» (Nicht nachgeben — gewinnt!)

Der Vortragende zeigte hierauf 120 Lichtbilder, die ihm freundlicherweise vom Hochbauamt Zürich und aus dem Bestand des Stadtplanungsamtes Bern zur Verfügung gestellt wurden. Wenn auch in der Schweiz in allen Planungszentren die Probleme sich im wesentlichen ähnlich aufdrängen und mit außerordentlichem Eifer und Interesse — je nach den örtlichen Verhältnissen vorsichtig oder dann auch großzügiger — gelöst werden, haben wir sehr bedauert, nicht alle guten Beispiele zeigen zu können. Wir beschränkten uns auf Beispiele von Zürich und Bern (das letztgenannte war uns begreiflicherweise am bekanntesten), haben aber, wo sich hierzu Gelegenheit bot, eindringlich auf die Arbeiten und Resultate aller übrigen Schweizer Kantone und größeren Städte hingewiesen. (Fortsetzung folgt.) E. E. Straßer.